

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 23 (1996)
Heft: 4

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

World Trade Organization – WTO (vormals GATT)

Bedeutung für die Auslandschweizer

Am 1. Juli 1995 ist die Schweiz Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO) mit Sitz in Genf geworden. Welche Bedeutung hat nun aber dieses Welthandelssystem für Auslandschweizer?

Um es vorwegzunehmen, die WTO an sich hat keinen Einfluss auf den Status der Auslandschweizer. Da aber zahlreiche Mitbürgerinnen und Mitbürger im Ausland im Import- und Exportgeschäft tätig sind, haben die in der GATT-Uruguay-Runde geschaffenen zusätzlichen Rechte und Pflichten der Staaten auch für sie eine gewisse Bedeutung. Dank GATT-WTO sind die Rechte und Pflichten voraussehbarer geworden. Die Rechtssicherheit ist gewachsen.

Bis Redaktionsschluss haben sich 121 Länder und Zollgebiete der neuen Grals-hüterin der Spielregeln im Welthandel angeschlossen. Weitere 30, darunter China, Taiwan und Russland, sind auf der Warteliste. Sie müssen die Bedingungen für ihre Mitgliedschaft mit den WTO-Mitgliedern aushandeln.

Ein System – eine Themenvielfalt

Der in der Uruguay-Runde gelungene Reformschritt der Welthandelsregeln kann wie folgt zusammengefasst werden.

1. Die Welthandelsregeln gelten nun in den Bereichen Güterhandel (Industrie- und Landwirtschaftsgüter), Dienstleistungen und geistiges Eigentum in allen WTO-Mitgliedstaaten. Sie fördern eine schrittweise Liberalisierung. Die WTO-Abkommen schaffen kein eigentliches Freihandelssystem.

2. Die Nicht-Diskriminierung (ein Importgut aus dem Staate A darf nicht schlechter als ein Importgut aus dem Lande B behandelt werden),

die Inländerbehandlung (der Ausländer darf nicht schlechter gestellt werden als der Inländer), die Transparenz (handelspolitische Massnahmen müssen öffentlich zugänglich sein), die Meistbegünstigung (jedes bilateral erzielte Verhandlungsergebnis kommt allen Teilnehmern zugute) sind die wichtigsten Grundprinzipien des multilateralen Handelssystems.

3. Der Warenbereich umfasst die Bereiche Regeln (allgemeine Regeln, Subventionen, Antidumping, technische Handelshemmnisse, Zollwert, Versandkontrollen, Ursprungsregeln, Landwirtschaft, Textilhandel, handelsrelevante Investitionsmassnahmen) und Zollabbauverpflichtungen.

Erstmals haben alle Verhandlungsteilnehmer – also auch zahlreiche Entwicklungsländer – einen grossen Teil ihrer Zolltarife den GATT-Regeln unterstellt: Sie dürfen damit nicht über den im GATT festgeschriebenen Höchstsatz hinausgehen, ohne den betroffenen Exportländern Kompensationen anzubieten.

In einzelnen Sektoren wie Pharma und Präzisionsgeräte sind die wichtigsten Import- und Exportländer sogar übereingekommen, die Zölle ganz abzuschaffen. Standen Zölle auf Industrieprodukten im Jahre 1947 noch auf der stolzen Höhe von 45%, so sind sie heute auf 5% gesunken und werden dank der Uruguay-Runde in den nächsten fünf Jahren noch einmal um einen Drittel gekürzt. Die Schweiz als klassisches Tiefzollland profitiert von dieser Entwicklung. Sie fördert den Werkplatz

Schweiz (weltweit zehntgrösste Exportnation).

4. Der Dienstleistungsbereich umfasst alle handelbaren Dienstleistungen (Banken, Versicherungen, Tourismus, freie Berufe usw.). Während die Transparenzregel und die Meistbegünstigung (allerdings mit zeitlich beschränkten Ausnahmen) in allen Bereichen zur Anwendung gelangt, gilt die Verpflichtung zum Marktzutritt

kommen (u.a. Berner Konvention über die Urheberrechte, Pariser Übereinkunft für den gewerblichen Rechtsschutz) wurden in das Abkommen über handelsrelevante Aspekte des geistigen Eigentums (trade related aspects on intellectual property, TRIPS) eingebaut. Zusätzliche Schutznormen wurden ausgebaut (Schutz von Computersoftware, Dienstleistungsmarken, Min-



und zur Inländerbehandlung nur für diejenigen Dienstleistungsarten, wo sich jeder Staat einzeln dazu verpflichtet hat.

Neben den allgemeinen Regeln für den Dienstleistungshandel gibt es also auch hier – wie bei den Gütern – nationale Verpflichtungslisten. Die Voraussehbarkeit der Spielregeln und der schrittweise Liberalisierungsansatz ist ein Trumpf für den Dienstleistungsplatz Schweiz.

5. Der Bereich geistiges Eigentum (Urheber- und verwandte Rechte, Marken, geographische Herkunftsbezeichnungen, Muster und Modelle, Patente, Knowhowschutz, usw.) wurde erstmals grundlegend und global geregelt. Die bestehenden Ab-

destschutzdauer von 20 Jahren für Patente).

Das Abkommen sieht ferner allgemeine Grundsätze wie Meistbegünstigung (mit Ausnahmen), Inländerbehandlung, Transparenz vor, setzt minimale Verpflichtungen für die Umsetzung des Schutzes geistiger Eigentumsrechte im Landesrecht (straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Grundsätze, sowie Verpflichtungen für Verfahren an der Grenze). Diese dritte Säule des WTO-Systems ist ein Plus für den Forschungsplatz Schweiz.

6. Etwa 20 Staaten sind im WTO-Rahmen schliesslich übereingekommen, das öffentliche Beschaffungswesen ihrer Zentraleinkaufsstellen und zum Teil ihrer Provinzen und Gemeinden schrittweise



einem verstärkten Wettbewerb und der Regel der Nichtdiskriminierung zu unterstellen, dies auf der Grundlage der Reziprozität. Wettbewerb im staatlichen Auftragswesen erhöht weltweit die Absatzchancen für Schweizer Produkte und kann in der Schweiz zu Einsparungen für den öffentlichen Haushalt führen.

7. Für alle Mitglieder der WTO gilt das integrierte Streitbeilegungssystem für Handelskonflikte zwischen Staaten im Geltungsbereich der WTO. Die Rechtssicherheit im Rahmen des Welthandelsystems nimmt zu.

Wohlstandssicherung

Die WTO-Mitglieder stehen vor der Herausforderung, gleichzeitig die korrekte Umsetzung der sehr substantiellen Verhandlungsergebnisse sicherzustellen, Überprüfungen und Folgeverhandlungen gemäss den in den Verträgen verankerten oder von den Ministern an der Abschlusskonferenz von Marrakesch beschlossenen Aktionsplänen durchzuführen und den Konsens für die Verhandlung von neuen Gebieten (Handel und Umwelt, Investitionen, handelsrelevante Aspekte von Sozialrechten, usw.)

aufzubauen. Für den Bundesrat stellt eine aktive WTO-Mitgliedschaft eine der drei Achsen (neben der inneren Erneuerung und der fortlaufenden Gestaltung unserer Beziehungen zur EU) seiner Strategie zur Wohlstandssicherung in der Schweiz dar.

Wer mehr wissen möchte, wende sich bitte an die zuständige Schweizer Botschaft oder an das Bundesamt für Aussenwirtschaft, Abteilung Welthandel-WTO, CH-3003 Bern.

**Minister L. Wasescha,
Vizedirektor im Bundesamt
für Aussenwirtschaft,
EVD** ■

Schweizer Revue

4 Sprachen, 18 Ausgaben

In welcher Sprache kann ich die «Schweizer Revue» erhalten? Die Antwort variiert von Land zu Land.

Die «Schweizer Revue» erscheint in vier Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch. Eine Sonderlösung gibt es für Italien: die «Gazzetta Svizzera» mit den offiziellen Mitteilungen und anderen Texten der Revue in Italienisch. Viermal im Jahr enthält die «Schweizer Revue» zudem Regionalnachrichten, die sich auf insgesamt 18 Ausgaben verteilen.

Bei einer Auflage von über 300 000 Exemplaren ist die Berücksichtigung von Sprachwünschen technisch sehr aufwendig und deshalb mit hohen Kosten verbunden. Sie können somit nur begrenzt erfüllt werden. Hier die Regelung:

- Bei Ausgaben, bei denen die jeweilige Landessprache einer der Revue-Sprachen entspricht, ist nur diese Sprachvariante zu erhalten: Australien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Liechtenstein, Neuseeland,

Österreich, Südafrika, Spanischsprachiges Lateinamerika, USA.

- In Brasilien und Spanien/Portugal kann zwischen der deutschen und der französischen Ausgabe gewählt werden.

- In allen übrigen Ländern zwischen der deutschen, der französischen und der englischen.

- Wenn Sie also in einem Land wohnen, wo Ihre Sprachwünsche berücksichtigt werden können, dann

wenden Sie sich bitte an die zuständige Vertretung (Botschaft oder Konsulat).

- Leben Sie in einem Land, in dem das nicht möglich ist, können Sie die Revue (allerdings dann mit den Lokalseiten der bestellten Ausgabe) in der von Ihnen gewünschten Sprache zu CHF 40.– abonnieren, und zwar beim

*Auslandschweizer-Sekretariat
Alpenstrasse 26
CH-3000 Bern 16
RL* ■

Initiativen kurz erklärt

«Masshalten bei der Einwanderung»

In der Tradition der seit den sechziger Jahren immer wiederkehrenden Initiativen zur Ausländerthematik läuft zur Zeit eine weitere Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative der Schweizer Demokraten: «Masshalten bei der Einwanderung». Die Initiative strebt folgende Änderung der Bundesverfassung an: «Der Bund erlässt ein Migrationsgesetz, das folgenden Grundsatz einhält: Die jährliche Zahl der Ein-

wanderer aller Kategorien darf die Zahl der Auswanderer aller Kategorien des Vorjahres nicht übersteigen. Ausgenommen sind Auslandschweizer und Angehörige diplomatischer und konsularischer Dienste sowie internationaler Organisationen.» Somit sollen künftig höchstens noch Auswandernde durch neue Einwanderer ersetzt werden können.

Bei Annahme der Initiative wäre der Bundesrat ver-

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen!»

(bis 25.10.96) Franz Weber, Stiftung Helvetia Nostra, Postfach, CH-1820 Montreux

«Für eine volksnahe Mehrwertsteuer» (bis 11.1.97)

Lega dei Ticinesi, via Monte Boglia 3, CH-6900 Lugano

«Masshalten bei der Einwanderung!» (bis 12.3.97)

Schweizer Demokraten, Postfach 8116, CH-3001 Bern

«Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung – für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeits-

plätze (Umverteilungsin-

itiative)» (bis 26.3.97) Peter Hug, Flurstrasse 1a, 3014 Bern

«Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit

Gegenvorschlag (konstruktives Referendum)» (bis

26.3.97) Jürgen Schulz, Postfach 7271, 3001 Bern

«Deregulierungsinitiative: Mehr Freiheit – weniger

Gesetze» (bis 5.6.97)

Ernst Cincera, Postfach 8494, 8050 Zürich

«Für die Finanzierung aufwendiger und langlebiger

Infrastrukturvorhaben» (bis 16.10.1997) Arnold

Schlaepfer, av. Cardinal-Mermillod 18, 1227 Carouge

«Ja zu fairen Mieten» (bis 30.10.1997) Schweizerischer

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

«Ja zu fairen Mieten» (bis 30.10.1997) Schweizerischer

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

«Ja zu fairen Mieten» (bis 30.10.1997) Schweizerischer

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3

Mieterinnen- und Mieterverband, Jean-Nils de Dardel, Postfach 3055, 1211 Genf 3